

S A T Z U N G - TTC Renchen e.V.

§ 1

(Name, Sitz, Geschäftsjahr)

Der Verein wurde am 25. Februar 1969 gegründet. Er führt den Namen "Tisch-Tennis-Club Renchen". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V.". Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der TTC Renchen mit Sitz in Renchen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Leibesübungen auf breiter Grundlage, Pflege der Freundschaft und Geselligkeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Pflege des Tisch-Tennis-Sportes.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

(Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 oder derer späterer Veränderungen und zwar insbesondere dadurch, dass er den Mitgliedern sein gesamtes Vermögen (Sportanlagen, Geräte usw.) zur Verfügung stellt.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als sollte auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen des § 7 GemVO oder der künftig für die Steuerbegünstigung an seine Stelle tretenden Vorschriften hält.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 (Mitgliedschaft)

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder.

Aktive Mitglieder sind diejenigen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, die regelmäßig an Leibesübungen teilnehmen oder sich aktiv in der Vereinsführung betätigen.

Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne regelmäßig an Leibesübungen teilzunehmen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Minderjährige und sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung, die keiner Begründung bedarf, kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 6

(Ende der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss spätestens am 30. September eines Jahres eingegangen sein.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins vorliegen oder unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht, vorliegt.

§ 7

(Beiträge, Aufnahmegebühr)

Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr setzt die Generalversammlung fest.

Die Aufnahmegebühr ist mit der Aufnahme des Mitgliedes fällig.

Die Beiträge sind Jahresbeiträge und sind jeweils am 1. Juli eines Jahres zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Gebühren und Beiträgen befreit.

§ 8

(Rechte und Pflichten der Mitglieder)

Jedes aktive und passive Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Generalversammlungen teilzunehmen. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten.

Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 9

(Vereinsorgane)

Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand

§ 10

(Vorstand)

Der Vorstand besteht aus neun volljährigen Vereinsmitgliedern und zwar dem:

- a) Vorsitzenden
- b) stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Schriftführer
- d) Kassierer
- e) Sportwart

- f) Pressewart
- g) Lehrwart
- h) Kulturwart
- i) ein Beisitzer.

Bei Ämterhäufung wird die Anzahl der Beisitzer auf die Höchstzahl von 9 Vorstandsmitgliedern aufgefüllt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Wiederwahl ist zulässig.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat die nächste Generalversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen. Das Amt des so gewählten Vorstandsmitglieds endet mit der Amtszeit der bereits vorhandenen Vorstandsmitglieder.

§ 11

(Aufgaben des Vorstandes)

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, insbesondere für

- a) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlungen;
- b) Abfassung der Jahresberichte und des Rechnungsabschlusses;
- c) Vorbereitung der Generalversammlung;
- d) Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- e) ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 12

(Befugnisse des Vorstandes)

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich. Der stellvertretende Vorsitzende soll den Verein jedoch nur dann nach außen vertreten, wenn der 1. Vorsitzende dazu verhindert ist. Dieses gilt jedoch nur im Innenverhältnis des Vereins.

Der Vorsitzende leitet die Generalversammlung und die Versammlung des Vorstandes. Er beruft den Vorstand ein, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der stellvertretende Vorsitzende hat den Vorsitzenden in seinem Amt zu unterstützen und zu vertreten.

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Generalversammlung ein Protokoll zu führen.

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Generalversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten. Auszahlungen darf er nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden bzw. aufgrund der jeweiligen Bankvollmachtsregelung vornehmen. Zum Empfang von Einzahlungen genügt seine alleinige Quittung.

Der gesamte Sportbetrieb steht unter der Leitung und Verantwortung des Sportwarts. Diese Tätigkeit muss mit den Zielsetzungen des Vereins übereinstimmen.

Alle wesentlichen Vorgänge auf dem sportlichen und kulturellen Sektor sind vom Pressewart zu publizieren und zu archivieren.

Für den Lehrbetrieb, die Durchführung von Kursen und Ausbildung im Tisch-Tennis-Sport ist der Lehrwart in Zusammenarbeit mit dem Sportwart zuständig.

Dem Kulturwart obliegt es, Vorschläge zur Förderung der Kameradschaft zu erarbeiten. Insbesondere muss er jährlich mindestens einen Terminplan über sämtliche gesellschaftlichen Veranstaltungen erarbeiten und bekanntgeben.

Der Vorstand ist berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen. Für reibungslose Abwicklung aller Vereinsangelegenheiten dient u. a. der jeweils gültige Geschäftsverteilungsplan.

§ 13

(Generalversammlung)

Die ordentliche Generalversammlung wird im ersten Halbjahr abgehalten.

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages;
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- f) Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfach Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins bedarf der 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 14

(außerordentliche Generalversammlung)

Der Vorstand kann außerordentliche Generalversammlungen einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung von 1/3 aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird. Die außerordentliche Generalversammlung hat innerhalb von vier Wochen seit Antragstellung zu erfolgen.

§ 15

(Verbandszugehörigkeit)

Der Verein gehört dem Südbadischen Tischtennis-Verband als Mitglied an.

§ 16

(Auflösung)

Im Falle der Auflösung, des Entzugs der Rechtsfähigkeit, des Wegfalls seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Renchen, die es für Zwecke der Sportförderung verwenden soll.

Renchen, den 27. Juni 1980